

II— 247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 17. Jänner 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 5570/A.B.zu 145/J.

Zl. 50.004/39-40/71

Präs. am 18. Jan. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Koller,
Dr. Leitner, Ing. Lethmaier, Frodl und
Genossen an den Herrn Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend Austria-
Kodex (Nr. 145/J-NR/1971)

In der vorliegenden Anfrage wird folgendes ausgeführt:

Um den Wirkstoffmißbrauch zu verhindern, hat der Abgeordnete Koller anlässlich der vorjährigen Budgetdebatte die Frage aufgeworfen, ob Sie bereit sind, aus dem Austria-Kodex gewisse Präparate herauszunehmen, die weder einen medizinischen noch wirtschaftlichen Wert haben.

An den Herrn Bundesminister werden folgende Fragen gerichtet:

- 1) Was haben Sie, Herr Minister, in dieser Sache veranlaßt?
- 2) Wenn in dieser Sache bis jetzt nichts geschehen ist, was gedenken Sie zu tun?
- 3) Halten Sie es, Herr Minister, zur Vermeidung von Wirkstoffmißbräuchen nicht für zweckmäßig, daß diese Erzeugnisse, die weder medizinischen noch wirtschaftlichen Wert haben, im Interesse der Gesundheit aus dem Austria-Kodex herausgenommen werden?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1) Der Austria-Codex ist ein seit Jahrzehnten jährlich einmal erscheinendes Kompendium für den Gebrauch durch Ärzte und Apotheker. Er enthält neben den im Handel befindlichen Seren, Impfstoffen, Vakzinen, Nahrungsmitteln, Diätetika, Desinfektionsmitteln und Dentalpräparaten hauptsächlich eine Aufzählung sämtlicher nach den Bestimmungen der Spezialitätenordnung, BGBl.Nr. 99/1947, registrierten Arzneispezialitäten. Als Herausgeber fungiert der Österreichische Apothekerverlag. Ich habe keinerlei rechtliche Handhabe, auf die Herausnahme irgendwelcher Präparate aus diesem Kompendium Einfluß zu nehmen.

Zu 2) Aus dem vorher angeführten Grund bin ich auch nicht in der Lage, in Hinkunft Schritte zur Herausnahme gewisser Präparate aus dem Austria-Codex zu unternehmen.

Zu 3) Unter den derzeit registrierten pharmazeutischen Spezialitäten befinden sich sicherlich auch solche, die nicht mehr voll dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es sich hier um Erzeugnisse handelt, die gesundheitsschädliche Wirkungen aufweisen. Falls meinem Ministerium eine der Gesundheit abträgliche Wirksamkeit von in Österreich registrierten Arzneispezialitäten bekannt wird, veranlaßt es eine diesbezügliche Überprüfung der Spezialitäten. Ergibt diese Prüfung tatsächlich das Vorliegen von gesundheitsschädlichen Wirkungen, so werden diese Spezialitäten aus dem Register gestrichen und außer Verkehr gesetzt. Ich darf darauf hinweisen, daß derartige Maßnahmen in den letzten Jahren bei einigen Arzneispezialitäten ergriffen wurden.

Eine nicht mehr registrierte Spezialität wird nicht mehr in den Austria-Codex aufgenommen. Dadurch erscheinen die Interessen der Gesundheit der Bevölkerung im Sinne der Anfrage voll gewahrt.

Der Bundesminister:

